

Anwendung verschiedener Rechtszweige

von

Prof. Dr. Dr. Grygorii Moshak

Dokument aus der Internetdokumentation
des Deutschen Präventionstages www.praeventionstag.de
Herausgegeben von Hans-Jürgen Kerner und Erich Marks im Auftrag der
Deutschen Stiftung für Verbrechensverhütung und Straffälligenhilfe (DVS)

Zur Zitation:

Grygorii Moshak: Anwendung verschiedener Rechtszweige, in: Kerner, Hans-Jürgen u. Marks, Erich (Hrsg.), Internetdokumentation des Deutschen Präventionstages. Hannover 2016, www.praeventionstag.de/dokumentation.cms/3317

Freiheit und Prävention der Kriminalität- FORSCHUNG DES SCHUTZES GEISTIGER EIGENTUMSRECHTE IN FACHINSTITUTEN

Prof. Dr. Dr. Grygorii Moshak,

Nationale Meeres-Universität in Odessa (Ukraine)

Kategorie "Freiheit" wird für die Verwirklichung der Zweigprinzipien verwendet. In Kriminalwissenschaften sind das: der Schuldgrundsatz, das Gesetzlichkeitsprinzip, das Prinzip der Unschuldsvermutung und andere. Im Zivilrecht sind das: die Vertragsfreiheit, Testierfreiheit und das Dispositionsprinzip. Die Auswertung verschiedener Aspekte der Verwendung des Begriffs "Prinzipien" ermöglicht es, folgendes Ergebnis zu begründen: in den genannten Rechtszweigen werden sie durch die Idee der Freiheit von Subjekten vereinigt. Sie wird in den entsprechenden Normen festgelegt, die mit der Freiheit verbundene Beziehungen in Stadien der Entstehung, Verwirklichung und des Schützes regeln. Die Überschreitung von Normen und die Verletzung der Zweigprinzipien des Rechts sind der Übergriff des Freiheitsmaß. Die Verhütung eines solchen Übergriffs enthält die Auswahl von Mitteln des öffentlichen und (oder) privaten Rechts. Die Entwicklung der Anwendung von Mitteln des privaten Rechts im Bereich der Prävention der Kriminalität in der Ukraine, die als Privatisierung des öffentlichen Rechts bezeichnet wird, verdrängt keine Mittel der Kriminalwissenschaften, weil Publizisierung des privaten Rechts gleichzeitig erfolgt, die diesen Prozess ausgleicht.

Unter Bedingungen der von der Europäischen Union durchgeführten Vereinheitlichung der Zivilgesetzgebung wird auch der Schutz geistiger Eigentumsrechte einiger Länder beeinflusst. Er bleibt allerdings bisher nicht harmonisiert [1], deswegen wird die Vergleichsforschung der Ergebnisse der wissenschaftlichen Tätigkeit entsprechender Institute aktualisiert. Laut ihrer Bestimmung sollen solche Institute den Schutz geistiger Eigentumsrechte durch die

Schaffung von angemessenen und gleichen Bedingungen der Ausübung der Rechte und Erfüllung der Verpflichtungen für alle EU-Marktteilnehmer fördern. Der Artikelumfang erlaubt es nicht, alle Aspekte der Weiterentwicklung des Schutzes und der Vorbeugung der Verletzung geistiger Eigentumsrechte, die von den entsprechenden Instituten initiiert wurden, zu charakterisieren. Der Zweck dieses Artikels liegt darin, die Aufmerksamkeit auf diejenige Aspekte des Schutzes zu lenken, auf die in den Facheinrichtungen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine einen gesteigerten Wert gelegt wird.

Die Weiterentwicklung des Schutzes geistiger Eigentumsrechte beugen Forschungsinstitute für geistiges Eigentum in der BRD (München) und in der Ukraine (Kiew) die Verletzung dieser Rechte vor und damit verhüten indirekt die möglichen Straftaten. Die Untersuchung der Informationen auf den Webseiten von solchen Einrichtungen, wie Forschungsinstitut für geistiges Eigentum bei der Nationalen Akademie der Rechtswissenschaften der Ukraine (nachfolgend – IGE FGI) und Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum in der BRD¹ (nachfolgend – Institut) und der Publikationen ihrer Mitarbeiter, wird damit erklärt, dass es nach den Materialien der oben genannten Einrichtungen keine Publikationen mit dem Vergleich des Beitrags zur Entwicklung des Schutzes geistiger Eigentumsrechte gibt. Der Vergleich der Berichtsdaten des Instituts für die Jahre 2004-2005 [3] und die Jahre 2010-2011 [4] mit den Angaben über die wissenschaftliche Tätigkeit des FGI [5] für die Jahre 2010, 2011, 2012 erlaubt es, einige Thesen und vorläufige Ergebnisse zu formulieren.

Dem Institut gehören: die mit Hilfe von Kriminalwissenschaften begründete Thesen bezüglich Position und Rolle des Schutzes geistiger Eigentumsrechte in Übereinstimmung ihrer Wirksamkeit mit privatrechtlichen Normen; Expertenzusammenfassung, die in Projekten der EU-Richtlinien berücksichtigt wurden; Unterstützung von wissenschaftlichen Diskussionen bezüglich einiger Streitbestimmungen der Projekte der EU-Rechtsvorschriften.

In den Jahren 2005-2006 beeinflusste das Institut mit Hilfe von Empfehlungen aus den Zusammenfassungen der Experten zu Projekten der EU-Richtlinien im Bereich der Weiterentwicklung des Schutzes geistiger Eigentumsrechte (und der Vorbeugung von Kriminalität), die Tätigkeit der EU, u.a. ihres gesetzgebenden Organs.

Im Bericht für die Jahre 2004-2005 wird es festgeschrieben, dass das Projekt der EU-Richtlinie 2004/48/EU vom 29. April 2004 „Über die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums“ das Gegenstand der intensiven Arbeit des Instituts war und die Ergebnisse in den Artikeln und Vorträgen seiner Mitarbeiter (*Knaak, Kur, von Lewinski, Peukert*) ausgewiesen wurden. Das Institut erfasste das erste vereinbarte Verzeichnis der zivilrechtlichen Sanktionen, die die EU-Staaten gegen die festgestellten Verletzungen geistiger Eigentumsrechte ansetzen und sie in der Zukunft verhüten sollen. Einige Wissenschaftler haben das Konzept und die Formulierung des Inhalts der primären Fassung der Richtlinie kritisch betrachtet. Gestalten im Sinne der steigenden Vorbeugung der Piraterie enthielten sie schwerwiegende Sanktionen. Die Widersprüche dagegen führten zur Errichtung einer gemeinsamen Erklärung einer Gruppe berühmter Wissenschaftler des Instituts, die eine breite öffentliche Diskussion ausgelöste. In der endgültigen Fassung der Richtlinie wurden die wesentlichen kritischen Punkte berücksichtigt.

Andere Vorschläge des Instituts betrafen die kriminalrechtlichen Sanktionen, die die EU-Kommission im Projekt der Richtlinie nach dem Muster der zivilrechtlichen Sanktionen zu harmonisieren versuchte.

Aus den Erläuterungen der Mitarbeiter des Instituts (*Hilty, Kur*) stellte es sich heraus, dass mit den kriminalrechtlichen Sanktionen die Strafandrohung verstärkt wurde, was potenzielle Risiko für die geistigen Eigentumsrechte enthielt. Die Arbeitsgruppe des Instituts analysierte Vorteile und Nachteile der kriminalrechtlichen Sanktionen, bereitete eine typische rechtliche Rahmenbasis ihrer gesamteuropäischen Harmonisierung vor und gewährleistete konstruktive Begleitung des Gesetzgebungsprozesses.

Die wissenschaftliche Forschung zum Thema „Diskriminierung und ihre Bekämpfung im Zivilrecht“ [6,94] (bei der Erbringung von Dienstleistungen oder Verkauf von Waren, u.a. eines Wohnraums, eines Hotelzimmers, bei der Bedienung im Supermarkt oder im Einzelhandel, im Gastronom usw.) wurde mit der Darlegung interdisziplinärer Vorbeugungsempfehlungen, die auf die Bekämpfung des Hinüberwachsens der Verletzung in die Straftat gezielt sind, abgeschlossen. Dieser präventive Bestandteil wird im Paragraph 823 Abs.2 des Bürgerlichen Gesetzbuches dargestellt und weist darauf hin, dass die Person, die das so genannte Schutzgesetz in Bezug auf Beleidigung (§185 des Strafgesetzbuches der BRD) oder üble Nachrede (§186 des Strafgesetzbuches der BRD) verletzt, den angerichteten Schaden gutmachen soll.

Im Institut wurden maximal strittige Fragen der Rechtsanwendung, die die Besonderheiten der Auslegung von Patentformeln und Problemfragen ihrer Verwertung betreffen, untersucht. Damit ist es möglich gewesen, die Beziehungen zwischen den zivilrechtlichen, kriminalrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Vorschriften und Verfahren, deren Anwendung die präventive Wirkung verstärkt, zu erforschen.

Hohe Fachspezialisierung der Mitarbeiter des Instituts wird mit der Nachfrage seitens des Komitees für Rechtsfragen des Europäischen Parlaments erklärt. Das Komitee wendete die Expertenzusammenfassung des Instituts zum Projekt der Richtlinie über die Patentfähigkeit von Computer-bezogenen Erfindungen an (*Hilty*).

Die wissenschaftlichen Mitarbeiter des Instituts nahmen an der Vorbereitung der Schlussfolgerung der Europäischen Kommission zu Fragen des Zugangs zu Informationen teil [7, 26]. Grundbestimmungen der Vorschläge der Arbeitsgruppe (*Drexler, Hilty, Kur, Leistner, Peukert*) kamen zur Wirkung in den endgültigen Veränderungen, die durch die Richtlinie vorgenommen wurden. Die Vorschläge zu Gesetzentwürfen der Europäischen Kommission enthielten präventive Bestandteile und erreichten das Niveau von Kriminalrechts und der Kriminologie.

Aus dem Bericht für die Jahre 2010-2011 stellt es sich heraus, dass in der BRD Diskussion betreffend Vorteile und Nachteile der Kriminalisierung der Kartellgesetzgebung, die mit den Problemen geistiger Eigentumsrechte eng verbunden ist, fortlief. Die nach den internationalen Materialien im Institut durchgeführte Dissertationsforschung zeigte, dass die Anwendung von Normen des Kartellrechts zur direkten Einschüchterung mit der Strafe der Personen, die bei den Unternehmen tätig sind, in einigen Ländern führte. Große Geldstrafen waren effektiv, weil sie die Unternehmen als Marktteilnehmer zur Insolvenzdrohung führten und damit die Straftat verhüteten. Die gesammelten Erfahrungen von Australien, China, Griechenland, Russland und anderen Ländern gaben dem Institut einen Anlass zur Sorge, weil das Kartellrecht die Existenz zahlreicher verbriefter Rechte des Beschuldigten im Vergleich zu anderen Rechtsinstituten vorsieht und ihre Einhaltung in der angefangenen Verfolgung verlangt. Das vermindert die exekutive Nachhaltigkeit der Mitarbeiter der zuständigen Behörden. Deswegen wird es im Institut gemeint, dass trotz der Diskussion über die weitere Kriminalisierung des Kartellrechts die Einführung des Kartellstraftatbestands in der BRD nicht zu erwarten ist.

In der Forschung des Problems der Durchsetzung von Rechtsnormen vermutete das Institut, dass einige Aspekte der zivil- und kriminalrechtlichen Rechtsanwendung, sowie die Gestaltung des geistigen Eigentumsrechtes in der EU die Nachteile haben, die Rechtsordnung, Märkte, innovative und schöpferische Tätigkeit beschweren. Unter bestimmten Bedingungen können sie kriminogen sein. Die Ergebnisse der Forschung des materiell-rechtlichen Status des Rechteinhabers und der Ausgeglichenheit der Richtlinie, des Zustands des Rechteinhabers, der Einhaltung von Grundgarantien im Zivilprozess, der Weiterentwicklung des Systems der gerichtlichen Zuständigkeit und kriminalrechtlichen Mechanismen der Ausübung des Rechts bestätigten die Existenz von Nachteilen des Funktionieren von Rechtsnormen in allen Bereichen. Das Institut empfahl die entsprechenden Bestimmungen der Richtlinie zu konkretisieren und ihre Geltung auf die

Beziehungen betreffend den Schutz des Geschäftsgeheimnisses zu erweitern. Die Vorschläge zur Weiterentwicklung der Anerkennung geistiger Eigentumsrechte und die Verwarnungen über ihren Missbrauch wurden zusammengestellt.

Die Verstärkung der Bekämpfung von Verletzung der geistigen Eigentumsrechte durch Kriminalprozessmaßnahmen liegt nach der Meinung des Instituts in Erweiterung und Formalisierung der Anwendung von einer offiziellen Schutzschrift, d.h. eine offizielle Gerichtsschrift mit Materialien, die sie begründen. Die offizielle Schutzschrift kann in Rahmen des vorherigen Zivil- oder Kriminalprozesses den Erlass eines Zwischenurteils gegen die Person, für deren Schutz sie erstellt wird, verhüten. Die Muster der Schutzschrift kann man auf den Webseiten der Rechtsanwälte finden [8]. Der Zugang der Richter zum Zentralen Schutzschriftenregister, nämlich zu Schutzschriften in Zivilsachen mit Zusatzanträgen (gemäß §937 Abs.2 ZPO) dynamisiert Prozesse ihrer Erhaltung und Verhandlung im Gericht, befreit von der Pflicht der Dokumentenablage.

Die Verwaltung des Zentralen Schutzschriftenregisters wird von einem unabhängigen Unternehmen durchgeführt [9]. Die Vorschläge des Instituts zur die Befestigung und Weiterentwicklung des Rechtsmechanismus des Funktionieren der offiziellen Schutzschrift tragen zur gemeinsamen Ausübung von präventiven Maßnahmen des Zivil- und Kriminalprozesses, die effektiver werden soll, bei. Die Benutzung der Mittel des prozessualen und materiellen Rechts im Bereich des geistigen Eigentums wird die Weiterentwicklung seines interdisziplinären Schutzes fördern.

In der „digitalen Gesellschaft“ der BRD sieht das Recht der Benutzung von Objekten des Urheberrechts die von der Gesetzgebung eingeführten Möglichkeit der Erstattung vor. Das begünstigt die Entfernung des Ungleichgewichts zwischen den Interessen des Verletzten und des Rechtsbrechers. Das Institut kam zum Schluss, dass die Anwendung des Kriminalrechtlichen Mittel für die Erfüllung klassischer Funktionen im Bereich des geistigen Eigentums nur im beschränkten Umfang anwendbar ist. Seine Rolle soll sich eher für Einschüchterung mit der Bestrafung für die tatsächlich festgestellte Abweichung von Grundwerten des

rechtmäßigen Verhaltens beschränken und darauf hinauslaufen. In diesem Fall soll der präventiven Wirkung von Normen des Zivilrechtes eine Priorität erhalten.

Im Institut herrscht die Meinung, dass eine Verstärkung der langsamen Veränderung in Bezug auf geistiges Eigentum in der europäischen Politik beobachtet wird. Als Ergebnis bringt diese Veränderung einige Funktionen des Schutzes geistiger Eigentumsrechte mit der Funktion des wirtschaftlichen Strafrechts näher, nämlich mit der Gesamtheit der Rechtsnormen, die eine strafrechtliche Verantwortung für Wirtschaftsstraftaten feststellen. In diesem Zusammenhang empfiehlt das Institut, bei der Umsetzung von Änderungen im Strafrecht vorsichtig zu sein oder zumindest strafrechtliche Maßnahmen in Übereinstimmung mit den einheitlichen maximalen EU-Normen einzuführen.

Stichprobenweiser Vergleich der Vorschriften des Strafverfahrensrechts der BRD und der Ukraine in Bezug auf geistiges Eigentum zeigte, dass Strafprozessordnung der BRD (Abs. 8, §374) breitere Möglichkeiten bietet – insgesamt acht Grundlagen des Strafverfahrens in Form von Privatklagen, falls die Norm der Sonderrechtsvorschrift verletzt wird. Es geht um §142 Abs.1 des Patentgesetzes, §25, Abs.1 des Gebrauchsmustergesetzes, §10 Abs.1 des Gesetzes über den Schutz der Topographien von mikroelektronischen Halbleitererzeugnissen, §39 Abs.1 des Gesetzes über den Schutz von Pflanzenzüchtungen, §143 Abs.1, §143a Abs.1 und §144 Abs.1 und 2 des Gesetzes über die Handelsmarken, §51 Abs.1 und §65 Abs.1 des Gesetzes über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen, §106-108 und §108b Abs.1 und 2 des Urheberrechtsgesetzes, §33 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie. Im Gegensatz zur BRD kann das Strafverfahren in der Ukraine in Form einer Privatklage (Art.477 des Strafgesetzbuches der Ukraine) nur in Bezug auf die im Strafgesetzbuch der Ukraine vorgesehenen sechs Verletzungen begonnen werden. Dies gilt für Verletzungen des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte ohne erschwerende Umstände (Kap.1, Art.176) der

Verletzung der Rechte auf Erfindung, Gebrauchsmuster, Industriemuster, Topografie integrierter Schaltungen, Pflanzensorten, Rationalisierungsvorschlag (Kap.1, Art.177) und der Verletzung der Bestimmungen der Art.203¹, 229, 231, 232 des Strafgesetzbuches der Ukraine. In der BRD steigt das Interesse der Forscher an die strafrechtlichen Maßnahmen, dank deren der Schutz des geistigen Eigentums weiterentwickelt wird. Im Bericht des Instituts für die Jahre 2004-2005 gab es drei Erwähnungen über die strafrechtlichen Maßnahmen, im Bericht für die Jahre 2010-2011 gab es schon 17 Erwähnungen darauf. In der Ukraine wird die strafrechtliche Verantwortlichkeit durch die Vorschriften des Strafgesetzbuches und in der BRD durch die Sondergesetze, die die Beziehungen des geistigen Eigentums umfassen, geregelt.

Im Vergleich zu der BRD gibt es in der Ukraine eine zunehmende Differenzierung der Rechtszweigen. Das gibt den Experten einen Anreiz zur Begrenzung ihrer Forschungen außerhalb ihres Rechtsfaches. Diese Umstände erklären die Gründe der Existenz einer quantitativen Priorität von meist zivilrechtlichen Forschungen des Schutzes geistiger Eigentumsrechte in der Ukraine.

Im Jahr 2010 legte das Institut für Geistiges Eigentum (IGE) in Kiew große Bedeutung auf diejenigen Studien, die Weiterentwicklung des Schutzes geistiger Eigentumsrechte, nämlich seiner gesetzgebenden Unterstützung und Optimierung der Beziehungen in diesem Bereich betrafen. Im IGE erstellte man weitere methodische und praktische Ansätze zur Lösung der Problemfragen des Schutzes des geistigen Eigentums in Einklang mit den Bestimmungen des TRIPS-Übereinkommens. Während der Untersuchung von theoretischen und angewandten Fragen der Systematisierung der Gesetzgebung im Bereich des geistigen Eigentums wurden Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Schutzes und Lösung des Problems der Durchführung seiner Kodifizierung ausgearbeitet.

Dem Institut in Kiew gehört die Meinung, dass die Kodifizierung verstärkt den Schutz dank der Bereitstellung des Systemcharakters und Erhöhung des rechtlichen Niveaus [10,110-111]. Die Entwicklung des Schutzes der

Rechtsbeziehungen in Bezug auf Geschäftsgeheimnisse und Nutzung der vertraulichen Informationen förderte die Einreichung von Vorschlägen betreffend die Verhütung von Straftaten. Zu gleichen Folgen führte die Ausarbeitung von Empfehlungen des IGE in Bezug auf Bedrohungen im Bereich der Wirtschaft des geistigen Eigentums im Jahr 2011.

Das IGE machte Vorschläge zu methodischen Empfehlungen des Obersten Wirtschaftsgerichts der Ukraine „Über Vornahme von Änderungen und Ergänzungen zu den Empfehlungen des Präsidiums vom 10.06.2004 Nr. 04-5/1107 „Zu den Fragen der Streitentscheidungen beim Schutz geistiger Eigentumsrechte“. IGE entwarf auch Vorschläge zu Empfehlungen in Bezug auf den Schutz des Urheberrechts in den Massenmedien.

Im Jahre 2011 wurde die Forschung des Schutzes zum Thema „Probleme der Verteidigung und des Schutzes des Urheberrechts unter Bedingungen der modernen technologischen Entwicklung“ (wissenschaftliches Thema PK Nr.0110U006244) fortgesetzt. Gleichzeitig wurden die Ergebnisse der Forschung gesetzlicher Regelung von Beziehungen im Bereich des Schutzes der Rechte auf Geschäftsgeheimnisse (wissenschaftliches Thema PK Nr.0109U0080) erhalten. Die Weiterentwicklung der Theorie und Praxis des Schutzes spiegelt sich in den vom IGE verbesserten Grundlagen der rechtlichen Regulierung und Verwaltung von Prozessen, die den Schutz des geistigen Eigentums gewährleisten. Der Beitrag des IGE zur Forschung und Entwicklung des Schutzes geistiger Eigentumsrechte fand Anwendung in den methodischen Empfehlungen betreffend die Besonderheiten des Schutzes im Bereich der Pharmazie und in den Empfehlungen in Bezug auf die Entwicklung der regulativen Dokumente über den Schutz vertraulicher Informationen; in den Mustern der organisatorischen und administrativen Dokumenten betreffend Informationssicherheit im Unternehmen; in den Vorschlägen in Bezug auf die Verbesserung von Normen der geltenden Gesetzgebung der Ukraine betreffend den Schutz der Rechte von Subjekten der Wirtschaftstätigkeit im Bereich des gewerblichen Eigentums.

Die Ergebnisse der von uns durchgeführten Forschung bestätigen die Bedeutung der Empfehlungen und Vorschläge der Wissenschaftler des IGE in Bezug auf die Weiterentwicklung der Gesetzgebung der Ukraine und der rechtsanwendenden Praxis im Bereich des Schutzes geistiger Eigentumsrechte. Sie berücksichtigen und koordinieren die Ausübung von allgemein anerkannten internationalen und europäischen Standards und Ansätzen unter lokalen Bedingungen, beeinflussen die Bildung der Gesetzgebungsnormen und Bestimmungen der internationalen Verträge der Ukraine, die die Beziehungen im Bereich des Schutzes geistiger Eigentumsrechte regeln.

Ein wichtiges Merkmal der Vorschläge und Empfehlungen der Wissenschaftler des FGI ist ihre Fähigkeit zur Anwendung in der internationalen wissenschaftlichen und technischen Zusammenarbeit und in der Umsetzung von Vereinbarungen für die wissenschaftlichen, experimentellen und technologischen Arbeiten. Zu den unbestrittenen Erkenntnissen der Mitarbeiter und Führungskräfte des IGE gehört die Einhaltung der Reihenfolge in der Entwicklung von theoretischen Ansätzen und Lösungen für das Problem des Schutzes des geistigen Eigentums. Die rechtzeitige und vorsorgliche Anerkennung des geistigen Eigentums als eine innovative Antriebskraft [11] half die wichtigsten Grundsätze und die Richtungen der Weiterentwicklung des Schutzes in den ersten Jahren der IGE-Tätigkeit (seit 2001) bestimmen. Die entsprechenden Bestimmungen werden in den grundlegenden Arbeiten formuliert [12], insbesondere über die Verteidigung geistiger Eigentumsrechte [13], ihren Schutz [14], die Verteidigung des gewerblichen Schutzrechte [15]. Sie dienen immer noch als Orientierungspunkte in der Durchführung aktueller Forschung.

Also, die Fachinstitute legen unter anderem einen großen Wert auf den Schutz geistiger Eigentumsrechte. Die festgestellten Unterschiede in den wissenschaftlichen Ergebnissen sind durch Spezifik der Rechtssysteme und Forschung der Schutzessaspekte, die nicht übereinstimmen, bedingt. Das Max-

Planck-Institut für Geistiges Eigentum legte Wert auf die Untersuchung von privat- und strafrechtlichen, materiellen und Verfahrensmaßnahmen des Schutzes in ihrer Gesamtheit. Das Forschungsinstitut für Geistiges Eigentum bei der Nationalen Akademie der Rechtswissenschaften der Ukraine konzentrierte sich auf die privatrechtlichen und damit verbundenen Aspekte des Schutzes.

Die Perspektive der Forschung der Verhütung von Straftaten im Bereich des geistigen Eigentumsrechtes ist mit der weiteren Untersuchung der Leistungsfähigkeit von Fachinstitutionen verbunden.

LITERATURVERZEICHNIS

1. *EUR-Lex. Access to European Union law.* Zum Runterladen: http://europa.eu/legislation_summaries/fight_against_fraud/fight_against_counterfeiting/126057a_de.htm. Letzte Änderung: 17.05.2011.
2. *Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb.* Zum Runterladen: <http://www.ip.mpg.de/de/pub/aktuelles.cfm>.
3. *Tätigkeitsbericht 2004/2005* Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht München, März 2006. Zum Runterladen: http://www.ip.mpg.de/files/pdf/mp_i_taetigkeitsbericht_200405.pdf.
4. *Tätigkeitsbericht 2010/2011* Max-Planck-Institut für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht. Zum Runterladen: http://www.ip.mpg.de/files/pdf2/Institute_Activity_Report_2010-2011.pdf.
5. *Zvity Naukovo-doslidnoho instytutu intelektualnoi vlasnosti NAPrN Ukrainy | Reports of the Intellectual Property Research Institute of the NALS of Ukraine).* Zum Runterladen: <http://www.ndiiv.org.ua/ua/naukovi-zvity.html>.
6. *Diskriminierung im Zivilrecht. Tätigkeitsbericht 2004/2005* Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht, München, 2006.
7. *Public domain and the role of libraries, archives and the scientific community.* Zum Runterladen : http://www.ip.mpg.de/files/pdf2/Institute_Activity_Report_2010-2011.pdf.
8. *Musterlösung* zu entwerfen ist angesichts des Verfahrensstadiums eine Schutzschrift, diese könnte lauten wie folgt. Zum Runterladen: <https://www.berlin.de/imperia/md/content/senatsverwaltungen/justiz/kammergericht/juristischervorbereitungsdienst/internet->

- lausurenkurs/strafrecht/sr_34_loesung_rain_friedrich.pdf?start&ts=1190878692&file=sr_34_loesung_rain_friedrich.pdf.
9. *Europäische* EDV-Akademie des Rechts GmbH. Zum Runterladen: <https://www.schutzschriftenregister.de/Default.aspx>.
 10. *Kryzhna V.* \Varianty kodyfikatsii zakonodavstva u sferi inteiektualnoi vlasnosti [Types of Codification of Intellectual Property Legislation], Kyiv, 2010.
 11. *Pravove zabezpechennia innovatsiinoi diialnosti v Ukraini: pytannia teorii i praktyky* | Legal Support of Innovative Activity in Ukraine: Issues of Theory and Practice], Kyiv, 2003, 78 S.
 12. *Pravo inteiektualnoi vlasnosti: akademichnyi kurs* [Intellectual Property: Academic Course], Kyiv, 2004, 670 S.
 13. *Osnovy pravovoi okhorony inteiektualnoi vlasnosti v Ukraini* [Principles of Intellectual Property Protection in Ukraine], Kyiv, 2003, 235 p.
 14. *Zakhyst prav inteiektualnoi vlasnosti: dosvid Spoluchenykh Shtativ Ameryky* (Intellectual Property Protection: Experience of the United States of America), Kyiv, 2003, 366 S.
 15. *Okhorona promyslovoi vlasnosti v Ukraini* [Industrial Property Protection in Ukraine], Kyiv, 1999, 398 S.

Moschak G.G. Forschung des Schutzes geistiger Eigentumsrechte in Fachinstituten

Zusammenfassung. Im Artikel werden einige Thesen und vorläufige Ergebnisse aufgrund des Vergleichs der Daten von Berichten des Max-Planck-Instituts für Geistiges Eigentum für die Jahren 2004-2005 und 2010-2011 mit den Daten über die wissenschaftliche Tätigkeit des Forschungsinstituts für geistiges Eigentum bei der Nationalen Akademie der Rechtswissenschaften der Ukraine für die Jahren 2010, 2011, 2012. Es wurde festgestellt, dass in der Bundesrepublik Deutschland das Interesse der Wissenschaftler zu Maßnahmen des kriminellen Zyklus, dank deren der Schutz geistiger Eigentumsrechte weiterentwickelt wird, steigt. Im Vergleich zu der BRD gibt es in der Ukraine eine stärkere Branchendifferenzierung, was die Gründe der Existenz einer quantitativen Priorität von meist zivilrechtlichen Forschungen des Schutzes geistiger Eigentumsrechte in der Ukraine erklärt.

Stichwörter: geistiges Eigentum, rechtliche Schutzmaßnahmen, Verhütung von Straftaten.